

# Bundesblatt

Bern, den 14. Dezember 1967 119. Jahrgang Band II

Nr. 50

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

---

9808

**Botschaft**

**des Bundesrates an die Bundesversammlung  
zur Änderung des Bundesbeschlusses über befristete Mass-  
nahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden  
in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste**

(Vom 1. Dezember 1967)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend über unsere bisherigen Anordnungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 (AS 1967, 1012) über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste zu berichten. Wir verbinden damit einen Antrag auf Änderung von Artikel 3 dieses Bundesbeschlusses, im Sinne einer Erhöhung des verfügbaren Kredites von 5 auf 8 Millionen Franken.

**I. Durchführung des Bundesbeschlusses**

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1967 und in Befolgung der in der Botschaft (BBl 1967, I, 941) dargelegten Grundsätze hat der Bundesrat in seiner Vollziehungsverordnung vom 7. Juli 1967<sup>1)</sup> die in seine Zuständigkeit fallenden Ausführungsbestimmungen erlassen und das Eidgenössische Departement des Innern mit der praktischen Durchführung beauftragt. Dieses regelte in seiner Verfügung vom 13. Juli 1967<sup>2)</sup> die technischen Einzelheiten und übertrug deren Vollzug dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat. In 2 Weisungen dieses Amtes wurden die für die Holzexporteure wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst und den interessierten Kreisen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt<sup>3)</sup> sowie in der Fachpresse bekanntgegeben.

<sup>1)</sup> AS 1967, 1031.

<sup>2)</sup> AS 1967, 1034.

<sup>3)</sup> Nr. 168 vom 21. Juli 1967.

Alle Erlasse wurden in einer aus Vertretern der interessierten Wirtschaftsverbände und der beteiligten Departemente bestehenden Expertengruppe beraten und von dieser gutgeheissen.

Innerhalb der bewusst kurz angesetzten Eingabefrist (31. Juli 1967) wurden eingereicht:

	Nadelrundholz	Nadelschnittholz	Total
Anzahl Gesuche .....	31	39	70
Menge .....	255 955 m <sup>3</sup>	209 650 m <sup>3</sup>	465 605 m <sup>3</sup>
Beitragssumme .....	1 453 680 Fr.	9 188 140 Fr.	10 643 820 Fr.
Durchschnittlicher Beitrag .....	5.70 Fr./m <sup>3</sup>	43.80 Fr./m <sup>3</sup>	
Verfügbare Kredit .....	1 000 000 Fr.	4 000 000 Fr.	5 000 000 Fr.
Mehrbedarf .....	455 680 Fr.	5 188 140 Fr.	5 643 820 Fr.

Die Beitragsgesuche überschritten den verfügbaren Kredit im Durchschnitt um 112,5 Prozent. Die Beitragszusicherungen mussten daher entsprechend gekürzt werden.

Nach Ablauf der 45tägigen Frist zur Einreichung der Exportabschlüsse zeigte sich, dass nicht alle Exporteure in der Lage waren, die ihnen zugeteilten beitragsberechtigten Exportmengen durch termingerecht abgeschlossene Lieferverträge zu belegen. Der dadurch frei gewordene Kredit wurde unverzüglich für die Milderung von Härtefällen beziehungsweise die Berücksichtigung neuer Gesuchsteller eingesetzt. Ende Oktober war der gesamte Kredit von 5 Millionen Franken durch Beitragszusicherungen für 175 000 m<sup>3</sup> Rund- und für 101 000 m<sup>3</sup> Schnittholz beansprucht.

Mangels verfügbarer Mittel mussten schon in diesem Zeitpunkt Exportabschlüsse über rund 60 000 m<sup>3</sup> Rundholz und 40 000 m<sup>3</sup> Schnittholz zurückgestellt werden.

Bei den Beitragszusicherungen wurde im Rahmen der massgebenden Vorschriften darauf Bedacht genommen, dass alle am Export interessierten Kreise in angemessener Weise in den Genuss der Bundeshilfe gelangten. An Beiträgen entfielen auf:

	Waldbesitzer und deren Organisationen	Handel	Sägereien und deren Organisationen
bei Rundholz .....	38 %	57 %	5 %
bei Schnittholz .....	7 %	44 %	49 %

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass Waldbesitzer, Handel und Sägereigewerbe entsprechend ihrer Bedeutung und ihrer bisherigen Tätigkeit berücksichtigt werden konnten.

## II. Auswirkungen der Bundeshilfe

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses sind erst 5 Monate verstrichen. Zudem war die Exporttätigkeit während längerer Zeit wegen der Sommerferien wesentlich gehemmt. Trotzdem haben die Rund- und vor allem die Schnittholzausfuhren gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen, wie aus nachstehender Aufstellung hervorgeht:

	Nadelrundholz		in Tonnen	Nadelschnittholz	
	1966	1967		1966	1967
1. Quartal .....	9 300	8 000		550	450
2. Quartal .....	18 200	22 700		600	800
Juli .....	7 700	12 500		100	1150
August .....	7 100	7 800		50	900
September .....	8 500	12 600		100	2350
3. Quartal .....	23 300	32 900		250	4400
Oktober .....	9 800	17 800		120	3750
Total Juli–Oktober .....	33 100	50 700		370	8150
Zunahme gegenüber Vorjahresperiode .....		17 600			7780

Für Nadelrundholz hält es schwer, anzugeben, welche Menge mit Beiträgen exportiert wurde, weil bisher erst wenige Abrechnungen (4000 m<sup>3</sup> mit Beiträgen von total 17500 Franken) eingereicht wurden. Denn die Exporteure waren bisher vor allem bestrebt, möglichst rasch Rundholz zu liefern; die administrativen Arbeiten wurden auf die für Transporte weniger günstigen Wintermonate aufgeschoben. Sicher ist, dass beim Nadelrundholz die gesamte Exportzunahme und ein wesentlicher Anteil der übrigen Ausfuhren auf die Förderungsmassnahmen zurückzuführen sind.

Kein Zweifel besteht beim Schnittholz. Hier wäre es unter den gegebenen Preisverhältnissen ohne die Unterstützung durch den Bund nicht möglich gewesen, mehr als die schon im Vorjahr nur symbolischen, kleinen Mengen an Spezialsortimenten ins Ausland zu liefern.

Angesichts der preisdrückenden Konkurrenz aus Süddeutschland kann man sich sogar fragen, ob die Exporte gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich zurückgegangen wären, wenn der Bund keine Zuschüsse gewährt hätte, und ob der Waldbesitz nicht gezwungen worden wäre, das Windfallholz zu noch tieferen Preisen abzugeben.

Im allgemeinen sind die Importe glücklicherweise nicht gestiegen; sie beunruhigen aber den Inlandmarkt durch ihre tiefen Preise.

### III. Die Preisentwicklung

Wie wir schon früher darlegten, kann nicht erwartet werden, dass sich der inländische Nadelnutzholzmarkt von der schweren Erschütterung durch die Sturmschäden schon innert kurzer Zeit erholt. Trotz der Exportzunahme und der dadurch bedingten Erhöhung der Umsätze sind die Rund- und Schnittholzpreise bis anfangs Herbst weiter gesunken. In den ausgesprochenen Windfallgebieten gingen die erzielbaren Rundholzerlöse seit dem letzten Frühjahr nochmals um etwa 5 bis 10 Franken zurück. Auch die Schnittholzpreise verzeichneten ähnliche Einbussen, wie aus den jüngsten Erhebungen der Eidgenössischen Preiskontrollstelle hervorgeht.

In den Sturmregionen liegen die Preise für Windfallholz durchschnittlich 30 bis 40 Franken pro m<sup>3</sup> oder gut 30 Prozent unter den letztjährigen Wintererlösen. Dies bewirkte, dass auch in den von der Katastrophe wenig oder nicht be-

troffenen Gegenden Rückschläge zwischen 20 und 30 Franken pro m<sup>3</sup> eintraten, womit die wegen der schwierigen Gewinnungs- und Transportverhältnisse in den Voralpen schon bisher bescheidenen Walderträge praktisch verschwanden oder, wie im Gebirge, sich vielerorts in empfindliche Verluste wandelten. Diese Entwicklung ist besorgniserregend und verlangt gebieterisch, dass alles unternommen wird, um den erschütterten Inlandmarkt noch stärker als bisher von überschüssigem Windfallholz zu entlasten.

#### IV. Beurteilung der künftigen Marktentwicklung

Zur Beurteilung der weitem Marktentwicklung führte der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft im Auftrag der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren und in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat eine Erhebung durch über das Ende Oktober unverkaufte, bereitliegende und das im nächsten Winter noch aufzurüstende Sägerundholz aus Windfällen sowie über die bei höchstmöglicher Nutzungsreduktion in den nicht sturmgeschädigten Waldungen anfallende Holzmenge. Die Meldungen der kantonalen Oberforstämter ergaben:

##### *Windfallholz:*

Ende September 1967 gerüstet und unverkauft . . . . .	555 000 m <sup>3</sup>
Im nächsten Winter und Frühjahr noch aufzurüsten . . . . .	345 000 m <sup>3</sup>
Total unverkauftes Sägerundholz aus Windfällen . . . . .	<u>900 000 m<sup>3</sup></u>

##### *Holz aus Normalnutzung:*

Bei reduzierter Nutzung zu erwarten . . . . .	800 000 m <sup>3</sup>
Totales Angebot bis Frühjahr 1968 . . . . .	<u>1 700 000 m<sup>3</sup></u>

Diesem voraussichtlichen Angebot steht im Durchschnitt der letzten Jahre ein Absatz von 1 350 000 m<sup>3</sup> Nadelsägerundholz gegenüber, was einen Überschuss von 350 000 m<sup>3</sup> ergibt. Es muss aber sehr wahrscheinlich damit gerechnet werden, dass in den vom Sturm aufgerissenen Waldungen neue unvorhersehbare Zwangsschläge nötig werden. Ferner dürften die in Aussicht genommenen Nutzungsreduktionen in den nicht von Windfall heimgesuchten Gebieten nach bisherigen Erfahrungen sehr optimistisch angesetzt sein. Vor allem finanzielle Überlegungen werden es zahlreichen Waldbesitzern nicht erlauben, sich an die zur Marktentlastung nötige, ihnen von Forstbehörden und Verbänden empfohlene Nutzungseinschränkung von 50 Prozent zu halten. Das tatsächliche Inlandüberangebot dürfte daher höher sein und sich eher gegen 500 000 m<sup>3</sup> bewegen.

#### V. Notwendigkeit zusätzlicher Bundesmittel

Wie bereits dargelegt, wird es möglich sein, im Rahmen der laufenden Aktion rund 330 000 m<sup>3</sup>, auf Rundholz bezogen, auszuführen. Davon gelangten bis Ende Oktober dieses Jahres bereits 90 000 m<sup>3</sup> in den Export. Auf Grund abgeschlossener Verträge sind somit noch 240 000 m<sup>3</sup> zu liefern. Um diese Menge

verringert sich das vorauszusehende Überangebot von 400 000–500 000 m<sup>3</sup> auf immer noch 160 000–260 000 m<sup>3</sup>, für die in der Schweiz keine Absatzmöglichkeiten bestehen, weil es sich um Windfallholz handeln wird, das durch lange Lagerung an Qualität stark eingebüsst hat. Die dringende Gesundung des erschütterten Inlandmarktes ist aber erst zu erwarten, wenn es gelingt, diesen vom preisdrückenden Überangebot an minderwertigem Sturmholz zu entlasten, was nur durch verstärkte Lieferungen ins Ausland zu erreichen ist.

Dieser Auffassung ist auch die schweizerische Holzfachkommission, ein beratendes Expertengremium des Eidgenössischen Oberforstinspektorates für holzwirtschaftliche Probleme, dem die massgebenden Vertreter der Waldwirtschaft, des Holzhandels und der verarbeitenden Branchen angehören. Einstimmig kam diese Kommission zum Schluss, dass eine Erhöhung der Bundeshilfe von 5 auf 8 Millionen Franken im Hinblick auf eine rasche und verstärkte Exportunterstützung unumgänglich sei. Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bauernverband hat die gleiche Auffassung in einer Eingabe vom 14. November 1967 an das Eidgenössische Departement des Innern vertreten.

Die Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte, besonders Frankreich und Italien, darf glücklicherweise als befriedigend bezeichnet werden, unter der Bedingung allerdings, dass es gelingt, das schweizerische Holz zu den dort geltenden Preisen anzubieten. Unter diesen Voraussetzungen dürfte es möglich sein, zusätzlich 150 000 bis 200 000 m<sup>3</sup> Rund- und Schnittholz unterzubringen.

Die grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft als Folge der Sturmkatastrophe zu kämpfen hat, sind unbestreitbar. Es ist auch anzuerkennen, dass die betroffenen Kreise grosse Anstrengungen unternommen haben, um der Situation durch eigene Massnahmen Herr zu werden. Diese Selbsthilfe, unterstützt durch die laufende Bundesaktion zur Förderung des Holzexportes, wird aber nicht genügen, um das noch vorhandene Windfallholz innert nützlicher Frist abzusetzen, weshalb wir Ihnen beantragen, den am 28. Juni 1967 bewilligten Kredit um 3 Millionen Franken zu erhöhen. Dieser Betrag würde es ermöglichen, zu den bereits in Abwicklung begriffenen Geschäften zusätzlich etwa 150 000–200 000 m<sup>3</sup> zu exportieren. An den geltenden Vollzugsbestimmungen wäre dabei nichts zu ändern, d. h. für die neuen Beitragszusicherungen würden die gleichen Bestimmungen gelten wie für die bisherige Aktion.

Wir haben einleitend erwähnt, dass die zu Beginn der Aktion eingereichten Beitragsgesuche mangels genügender Mittel wesentlich gekürzt werden mussten. Seither wurden dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat neue Exportabschlüsse zur Subventionierung angemeldet. Insgesamt liegen heute unberücksichtigte Beitragsbegehren für Ausfuhrgeschäfte vor, die 70 000 m<sup>3</sup> Rundholz und 60 000 m<sup>3</sup> Schnittholz umfassen, was, auf Rundholz berechnet, rund 160 000 m<sup>3</sup> entspricht. Wenn man von der Annahme ausgeht, dass für Rund- und Schnittholz durchschnittlich etwa gleich hohe Beiträge zugesichert werden wie in der bisherigen Aktion, wären für diese zurückgestellten Exportabschlüsse allein zusätzliche Bundesmittel von 2,8 Millionen Franken erforderlich. Es be-

steht aber kein Zweifel, dass weitere Ausfuhren möglich sind, wenn sie mit Beiträgen unterstützt werden können.

Wenn wir um die Bewilligung eines zusätzlichen Kredites von 3 Millionen Franken nachsuchen, gehen wir von der Überlegung aus, dass im Interesse einer möglichst raschen Normalisierung des inländischen Holzmarktes nichts unterlassen werden sollte, um ein Maximum an Windfallholz ausführen zu können.

## VI. Rechtsgrundlage und Verfahren

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, dauert die kritische Lage der Waldwirtschaft an. Der Einsatz weiterer Mittel kann deshalb ebenfalls auf Artikel 31<sup>bis</sup>, Absatz 3, Buchstabe *a* der Bundesverfassung abgestützt werden. Für die Form des Erlasses sind Artikel 32 und Artikel 89<sup>bis</sup> der Bundesverfassung zu beachten (Referendumsvorbehalt, Dringlichkeitsklausel).

Für die Erhöhung des durch den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1967 zur Verfügung gestellten Kredites von 5 Millionen Franken auf 8 Millionen stehen dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zur Verfügung: eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 oder der Erlass eines neuen, vom ersten völlig unabhängigen Bundesbeschluss.

Wir beantragen Ihnen, die Krediterhöhung über den Weg einer Revision von Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 zu beschliessen. Für dieses Vorgehen sprechen vor allem drei gewichtige Gründe:

Wie aus den vorstehenden Ausführungen über die bisherigen Massnahmen hervorgeht, ist der Zusatzkredit in erster Linie zur Abrundung der bereits laufenden und nicht zur Eröffnung einer neuen Aktion bestimmt. Es geht darum, die Anmeldungen für Exporte, die bereits auf Grund des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 eingegangen sind, in höherem Masse zu berücksichtigen, als dies auf Grund des bisher bewilligten Kredites möglich war. Darin kommt die enge Verflechtung des neuen Kredites mit der im Juni 1967 eingeleiteten Aktion augenscheinlich zum Ausdruck.

Der direkte Zusammenhang der beiden Vorlagen ist aber auch daraus zu erkennen, dass die Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss vom 28. Juni 1967 – so namentlich die Verordnung des Bundesrates vom 7. Juli 1967 sowie die zugehörige Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 13. Juli 1967 – für den Zusatzkredit von 3 Millionen Franken unverändert zur Anwendung gelangen sollen.

Schliesslich ist vorgesehen, auch den Zusatzkredit innerhalb der Befristung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 auszuschöpfen und die zusätzlich möglichen Exporte restlos innerhalb dieser Befristung des Basisbeschlusses abzuwickeln. An der Befristung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 ist somit nichts zu ändern. Dessen ungeachtet muss im vorliegenden, dringlich zu erklärenden Beschlussentwurf gemäss Artikel 89<sup>bis</sup> der Bundesverfassung eine Gültigkeitsdauer angegeben werden. Als Termin kommt dafür, nach den vorstehenden Ausführungen, nur der 6. Juli 1968 in Frage (Ablauf des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967).

Eine Änderung von Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1967 (Befristung dieses Erlasses auf 1 Jahr) wäre zudem aus referendumpolitischen Gründen nicht opportun. Durch die nachträgliche Erstreckung der Frist eines dringlichen Bundesbeschlusses oder das zeitliche Aneinanderreihen dringlicher Bundesbeschlüsse zur gleichen Materie könnten die strengen Voraussetzungen, die auf Grund von Artikel 89<sup>bis</sup>, Absatz 2 der Bundesverfassung bei der Dringlichkeitserklärung zu beachten sind, umgangen und das Referendumsrecht des Bürgers beeinträchtigt werden.

### VII. Die Dringlicherklärung

Gleich dem Bundesbeschluss vom 28. Juni 1967 ist auch der vorliegende Beschlussesentwurf für einen Zusatzkredit dringlich zu erklären. Die Dringlichkeit der zusätzlichen Massnahmen, die wir Ihnen beantragen, ist in gleichem Masse gegeben wie für die Einleitung der Aktion im Juni 1967. Mit Rücksicht auf die drohenden Gefahren muss der inländische Markt nach wie vor raschmöglichst vom Überangebot an Sturmholz entlastet werden, und dieses ist entsprechend ohne Verzug dem Export zuzuführen. Für eine Verlängerung auf dem Wege eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses ohne Dringlichkeitsklausel reicht daher die Zeit nicht aus.

### VIII. Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Gasser

Durch unsere vorstehenden Ausführungen ist die Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Gasser vom 2. Oktober 1967 materiell beantwortet und kann damit abgeschrieben werden.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Bonvin**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über befristete**  
**Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden**  
**in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1967,

*beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1967<sup>1)</sup> über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Die Beiträge im Sinne von Artikel 1 des Beschlusses dürfen gesamthaft den Betrag von 8 Millionen Franken nicht übersteigen.

II

Dieser Beschluss wird dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 6. Juli 1968.

9816

<sup>1)</sup> AS 1967, 1012.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Änderung des  
Bundesbeschlusses über befristete Mass- nahmen zur Milderung der infolge der  
Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste (Vom 1.Dezember 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9808
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1967
Date	
Data	
Seite	1313-1320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.